

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

VIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. August 1917.

88.

Kundmachung

über die Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdgs. Bl. № 58, betreffend den Landwirtschaftsrat sowie vom 3. Juli 1917, Vdgs. Bl. № 59, betreffend der Beschlagnahme von Getreide- und Mahlprodukten, wird verfügt wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass der für die Ernährung sowohl von Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917) wie auch der Versorgungsberechtigten (§ 7 derselben Vdg.) bestimmten Mengen, werden 250 Gramm Mehl pro Kopf und Tag oder 91¼ kg Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg pro Kopf und Jahr entspricht. Für schwer arbeitende Personen (Bergwerks-, Fabriks- und landwirtschaftliche Arbeiter) wird eine doppelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 Gramm Mehl pro Kopf und Tag, bzw. 228 kg Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich

jedoch ausschliesslich auf die Arbeiter selbst, und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitende Landwirtschaftliche Arbeiter sind über 18 Jahre alte Männer zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physisch arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen.

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

a) 370 kg Hafer pro Pferd und Jahr, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt.

b) 370 kg Kleie pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Überdies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten:

a) das Hintergetreide; beim reinigen können jedoch nicht mehr, als 5% des erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben.

b) die beim Vermahlen des für Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen haushaltelebenden Angehörigen bestimmte Getreides verbleibende Kleie.

c) schliesslich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnis von 3 kg pro 100 kg gelieferten Roggens, Weizens oder Gerste.

§ 3.

Saatgetreide.

Als Höchstausmass des für Saatzwecke bestimmten Getreides (§ 3 der Vdg. vom 3./VII 1917) werden 100 kg pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bzw. gekaufte Getreide, welches für diesen Zweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuss an die P. G. Z. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetreide nicht besitzen, haben bei der zuständigen Kreis-, bzw. Gemeindekommission um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren, sie das Saatgut bei der P. G. Z. einkaufen können. Die Zentrale kann das Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einen bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen auch das ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der P. G. Z. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt dem Produzonten ausser dem normalen Preise ein Zuschlag u. zw.:

a) für gewöhnliches Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde K 2.— pro 100 kg.

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen oder für qualifiziertes Saatgut, in beiden Fällen auf Grund eines Atestes der betreffenden Landwirtschaftlichen Gesellschaft, K. 8.— pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die P. G. Z. kann der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dann fordern, falls die P. G. Z. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

§ 4.

Preise. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemenge und die Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindekommisionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) den Grossgrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche über 100 Morgen, für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 150 kg Getreide.

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern mit einer Fläche von 4 — 100 Morgen, für die ersten gelieferten 100 kg Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu den Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt, erfolgen, wird der Liefernde ausser dem in § 6 obzitierter Vdg. normierten Preise, einen Zuschlag in der Höhe von K. 10.— pro 100 kg erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

Der Grossgrundbesitzer:

bis 15./X 1917 . ½ q

bis 1./I 1918 . . ½ q

bis 1./III 1918 . $^1/_2$ q

bis 1.V 1918 den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbliebenden Überschuss.

Der Kleingrundbesitzer:

bis 15./X 1917 . $^1/_4$ q

bis 1./I 1918 . . $^1/_2$ q

bis 1./III 1918 den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschuss.

Die Bestimmung der Getreidemengen, welche der Produzent für eigenen Bedarf behalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmten Menge, ist Aufgabe der Kreis- bzw. Gemeindekommissionen, insbesondere wird diese Aufgabe bezüglich der Grossgrundbesitzer durch die Kreiskommissionen, bzw. Kleingrundbesitzer, durch die Gemeindekommissionen durchgeführt.

Die Kreis- bzw. Gemeindekommission hat das Recht, auf ihre Versammlungen Produzenten einzuberufen und denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg. vom 3. Juli 1917, zu verlangen.

Die Kommission ist auch berechtigt, die Wirtschaften der einzelnen Produzenten korporativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln. Die Kommissionen haben schliesslich das Recht, sämtliche durch das Kreiskommando gesammelte, statistische Daten zu benützen.

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag, eine tägliche Diät in der Höhe von K 6.—, den Mitglieder der Kreiskommission überdies die Rückerstattung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Massgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der Kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der L. W. R.

Die Art der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des L. W. R. herausgegebenen Instruktion geregelt.

§ 5.

Getreidepass.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffenden Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Inventars, welche der betreffenden wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides,

b) die zur Deckung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemengen, laut den in §§ 1—3 angegebenen Normen,

c) den jenigen Teil obiger Menge, welche vermahlen werden darf.

Anmerkung. In dem Getreidepasse, welchen der Produzent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt, nur diejenige Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und die im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt, dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlung für die Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide erhält, separat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchskontrollbuch eingetragen.

d) Diejenige Getreidemenge, welche der Produzent für die Lieferung an die P. G. Z. verfügbar haben wird,

e) denjenigen Teil obiger Menge für welche nur der im § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierte Grundpreis gebührt,

f) die Termine innerhalb deren die Ablieferung der in Pkt. d) und e) erwähnten Getreidemengeu erfolgen soll, sowie das Übernahmsmagazin, bzw. die Bahnstation, an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat.

Alle diesen Daten werden von den Kommission in den Getreidepass eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, am flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung sowie für die Dienerschaft, welche einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide bezieht, Verbrauchskontrollbücher aus und trägt in dieselben diejenigen Getreidemengen ein, zu deren Bezug der Besitzer des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin der P. G. Z. oder Speicher des Brotgebers).

Der Getreidepass wird dem Produzenten (bzw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Personen) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getroffenen Entscheidung, kann sich der Produzent, an eine auf Grund besonderer Verfügungen zu bildende Kommission, berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der im Getreidepasse vorgeschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung. Sämtliche im Passe enthaltenen Daten werden von der Kommission in einen besonderen allgemeinen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zu-

sammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung) in Abschrift der Kreisfiliale der P. G. Z. eingesandt wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der P. G. Z. berechtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale der P. G. Z. verteilt die Auszüge bzw. die Abschriften aus obigen Ausweisen unter die Vertreter der P. G. Z., welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben.

§ 6.

Übernahme des Getreides. Vertreter der P. G. Z. Übernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschliesslich die Vertreter der P. G. Z. berechtigt. Zu Vertretern können Beamte der P. G. Z., landwirtschaftliche Vereine, Handels-Organisationen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernent die Direktion der P. G. Z. oder auch über deren Ermächtigung der Leiter der Kreisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen, welche eine Stampiglie der P. G. Z. und die Unterschrift des Direktors, bzw. des Kreisfilialsleiters sowie eine Photographie und eine Unterschrift des Legitimations-Inhabers enthalten müssen. Ausserdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt, sowie der Bereich für den die Berechtigung gilt, angegeben werden.

Jeder Vertreter der P. G. Z. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Übernahme im Getreidepasse zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in dem bei ihm befindlichen Ausweise einzutragen. In den Getreidepass bzw. in den Einlieferungsausweisen werden vom Vertreter der P. G. Z. auch diejenigen Getreidemengen eingetragen, welche über Weisung der P. G. Z. direkt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 3, 14 c), 15 b).

§ 7.

Ablieferung — Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmstelle, mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls die Übernahmsstelle über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren km eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller per 100 kg.

Anmerkung. Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Grossgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Mitte des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben Kilometer werden nicht berücksichtigt, über 1/2 km als ganzer km berechnet. In jedem Übernahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist die Ablieferung mit eingenen Vorspännen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommision, die ihm dem Getreidepass ausgefolgt hat. anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistellung der nötigen Zahl von Vorspännen im Zwangswege wenden.

Für Vorspänne bei Getreideablieferungen, gebührt pro 100 kg und 1 km eine Vergütung von 30 h; diese Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt, wobei falls die Lieferung nicht durch Vorspänne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1. Abs. dieses §).

Wegen Beistellung von Vorspännen zur Ablieferung des Getreides aus den Übernahmsmagazinen in die Bahnstationen bzw. die Magazine des Kreiskommandos, hat der betreffende Vertreter der P. G. Z. sich an das Kreiskommando zu wenden, welches die Beistellung der nötigen Vorspänne gegen die vorstehend nornormierte Vergütung anordnen wird. Die Vergütung wird von der P. G. Z. bezahlt.

§ 8.

Legitimationen bei Fuhrentransport.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten von Getreide oder Mahlprodukten dient bei der Einliferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport von Getreide, welches zur Vermahlung für den eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt ist, der Getreidepass. In allen übrigen Fällen

kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der P. G. Z. ausgestellten Bestätigung erfolgen.

§ 9.

Bahn- und Schiffahrtstransport im Bereiche des MGG.

Der Bahntransport von Getreide und Mahlprodukten, welche von der P. G. Z. versandt werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P. G. Z. versehenen Frachtbriefen erfolgen. Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen, welche das MGG. ausstellt, aufgegeben.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der P. G. Z. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

§ 10.

Verteilung des Getreides- und der Mahlprodukte.

Die Verteilung des von der P. G. Z. aufgebrachten Getreides sowie der Mahlprodukte, erfolgt auf Grund eines vom Exekutivausschuss des L. W. R. aufgestellten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahme des für Saatzwecke oder für die Verarbeitung zu Industrie-Zwecken bestimmten Getreides. sowie derjenigen Mengen von Getreide, deren Lieferung in unvermahlenem Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Regie der P. G. Z. vermahlen und den Übernehmern in Form von Mehl und Grütze, bzw. Kleie geliefert werden.

§ 11.

Vermahlungsnormen und Mahllöhne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg Getreide zumindest 80 kg Mehl und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg Mehl oder Grütze erzeugt werden. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4% des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse, an den bewilligten 4% für Verstaubung, welche bei Einhaltung der sonst bestehenden Vorschriften erzielt werden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur an die P. G. Z. verkauft werden. Für die Vermahlung von 100 kg Getreide wird eine Vergütung von K 6 — bei Erzeugung von Feinmehl, K 4. — bei Erzeugung von Schrotmehl, K 8. — bei Erzeugung von Grütze festgesetzt. Von dieser Vergütung erhält der Müller jedoch nur K 5. — bei Feinmehl, K 3.50 bei Schrotmehl, und K 7.—bei Grütze. Die restliche 1 K bei Feinmehl und Grütze bzw. 50 Heller bei Schrotmehl sind für den Dispositionsfond des L. W. R. der für Entschädigung der gesperrten Mühlen verwendet wird bestimmt. Die für diesen Zweck nicht verbrauchten Geldsummen verden zwischen die arbeitenden Mühlen im Verhältnis zur Vermahlenen Getreidemenge verteilt.

§ 12.

Mühlen.

Die Bewilligungen zum Betriebe von Mühlen werden vom Kreiskommando über Antrag des Exekutivausschusses des L. W. R. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Mühlenbesitzer schriftlich beim Kreisfilialleiter der P. G. Z. unter Angabe der genauen Adresse der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine bzw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeit zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutivausschusse des L. W. R. im Wege der Direktion der P. G. Z. zur Entscheidung vorlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten werden geteilt, in

a) **Produzentenmühlen** die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten dürfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die grundbesitzlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (§ 14 c).

Jede Produzentenmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in das der Name, der Wohnort des Getreidebesitzers, die Nummer seinen Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides, sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Vorweisung des Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches) statthaft. In demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenen Getreides und der Tag der Ausfolgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) **Kontingent-Mühlen,** welche für die Vermahlung des durch die P. G. Z. aufgebrachten Getreides bestimmt sind. Solche Mühlen können event. auch in der Eigenschaft von **Vertretern der P. G. Z.** wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontingentmühlen haben genaue tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen, aus denen der Ein- und Ausgang sowie die Gattung des Getreides, bzw. der Mahlprodukte sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muss.

Mühlen, welche als Vertreter der P. G. Z. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die P. G. Z. hat das Recht, ständig oder vorübergehend sowohl in den Produzenten- wie auch in den Kontingent-Mühlen ihre Beamten aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betrauen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepässe zu übertragen.

§ 13.

Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide bzw. solche Mahlprodukte werden von der P. G. Z. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bzw. durch seine Hilfsorgane übernommen.

§ 14.

Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bzw. der Mahlprodukte welche zur Deckung des Bedarfes der Versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtproduzenten) bestimmt wird, kann erfolgen:

a) Durch **Lieferung** von Getreide und Mahlprodukten an die **Approvisionierungskomitees.**

b) **durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten** in Läden und Magazinen der P. G. Z.

c) durch **Erteilung von Bewilligungen an** die Versorgungsberechtigten **zur Übernahme** des bei der Filiale der P. G. Z. bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzentenmühlen, Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgungsberechtigten Bevölkerung statthaft.

§ 15.

Verarbeitung des Getreides zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zu Industriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom M. G. G. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelnen. Getreide verarbeitende Industriezweige in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordert werden, diesbezgl. Eingaben vorzulegen. Solange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezgl. Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Industriezwecken bestimmten Getreides ist Aufgabe der P. G. Z.

Dieselbe kann:

a) das Getreide aus eigenen Magazinen liefern oder

b) die Bewilligung erteilen, das bei ihr bezahlte Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

§ 16.

Verkaufspreise von Getreide- und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die P. G. Z. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besondere Verfügung des M. G. G. bestimmt, welche auf Grund des Beschlusses des L. W. R., mit Berücksichtigung der von der Direktion der P. G. Z. vorgelegten Preiskalkulation, ergehen wird.

§ 17.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der P. G. Z. und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando, den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane (Getreide-Inspektoren) betrauen. Insbesondere ist es deren Aufgabe:

a) **die Unterstützung und Kontrolle der Arbeiten der Kreis- und** Gemeindekommissio-

nen bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Flächen, bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnuug von Produktenmengen, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen, die zur Übernahme des Getreides berechtigten (§§: 3, 14 c, 15 b u. s. w.).

b) die **Unterstützung und Kontrolle** in jeder Hinsicht der kommerziellen und Handels-Tätigkeit der betreffenden **Filiale der** P. G. Z., insbesondere die Unterstützung der **Ablieferung** von aufgebrachten Produkten per Wagen, oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verteilung der aufgebrachten Produkte,

c) **die Kontrolle der Produzenten** bezüglich der Richtigkeit der den Kommissionen gemachten Angaben, wie auch bezüglich der Durchführung der Ablieferungspflichten gegenüber der P. G. Z. Die Anwendung des erforderlichen Zwangsmittels im Bedarfsfalle, im Einvernehmen mit dem Filialleiter der P. G. Z. und der Kreis bzw. Gemeindekommissionen (§ 18).

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem landw. Referenten bzw. dem durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an **den Sitzungen** und an der **Amtstätigkeit der Kreis** bzw. Gemeindekommissionen teilzunehmen,

b) in die Bücher und Vormerkungen der Vertreter der P. G. Z. der Mühlen, der Produzenten und der Approvisionierungskommitees, wie auch der Getreide- bzw. Mehl verkaufenden Geschäfte **Einsicht zu nehmen.**

c) die Magazine und Lagerorte der P.G. Z., die Wirtschaftsgebäude der Produzenten sowie Geschäftsräumlichkeiten in welchen Getreide- bzw. Mahlprodukte verkauft werden, zu kontrollieren.

§ 18.

Zwangsmittel.

Weigert sicht der Produzent das Getreide abzuliefern, oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepass vorgeschriebenen Termine ab, (mit Berücksichtgung des Abs. III § 7), dann hat der Vertreter der P. G. Z., dem der Verkauf im betreffenden Bereiche übertragen wurde, dies dem Filialleiter anzumelden, welcher sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangs mittel wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die P. G. Z. jedenfalls den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Von diesem Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte. Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist, oder

b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war, die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfügung des Kreiskommandos, einen Rekurs an das M. G. G. vorzubringen. Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bzw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das M. G. G. weiter leiten wird.

§ 19.

Belehrung über Strafmassnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917 Vgs. Bl. Nr. 29 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesonderem:

1.) Wer Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht, bzw. beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft, oder ohne Bewilligung verarbeitet, vermahlt, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

2.) Wer für Saatzwecke belassenes bzw. zu diesem Zwecke gekauftes Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet,

3.) wer Vorräte von Getreide- oder Mahlprodukten von Personen kauft, die zum Verkaufe nicht berechtigt sind, oder sie kauft ohne selbst hiezu die Befugnis zu besitzen.

4.) Der Vertreter der P. G. Z., der bei dem Kaufe bzw. Verkaufe von Getreide- und Mahlprodukten, die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt,

5.) der Müller oder der von der P. G. Z. aufgestellte Mühlenaufseher der die für ihn geltenden Bestimmungen nicht einhält.

Unter **strenge Strafmassnahmen** fallen Übertretungen, des Paragr. 2 der Vdg. vom 21. Feber 1917 Vdgs. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezgl. Strafbestimmung lautet:

Wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe notwendig sind, (§ 5, Vdgs.- Bl. Nr. 61 des AOK. vom 11. Juni 1916 betreffend die Verwertung der Ernte), bei Verletzung einer Anzeige oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, begeht ein Verbrechen undwird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hiefür, unterliegen im Sinne des Paragr. 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdgs.-Bl. Nr. 61, dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

89.

I.

Einfuhrmonopol für Salz.

(Verordnung vom 21. Mai 1917, betreffend das Einfuhrmonopol für Salz.)

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Befehles erteilten Ermächtigung Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österr. ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Salz in das Militär-General-Gouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorgehalten.

Die Einfuhr für die im § 4, Puukt 2 und 5 der Zollordnung (Vdg. v. 9. Jänner 1917 № 4 Vdg. Bl·) bezeihneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Salz werden von Militär-General-Gouvernement festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart.

Das Militär-General-Gouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Salz von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

§ 3.

Wirksammkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in kraft.

II.

Erlauterungen zum Einfuhrmonopol für Salz und Bestimmungen über verbotswidrig eingeführtes Salz.

Die Bestimmungen der §§. 2. 4. 5. 7. 8 und 9 der Verordnung vom 9. Jänner 1917 № 4. V. Bl. finden automatisch auch aut das Einfuhrmonopol für Salz Anwenduug, desgleichen §. 4. Punkt 6 der Zollordnung.

Bezüglich der Preise bleibt die zuletzt mit M. G. G. Verordnung vom 12. Jänner 1917 № 125.829 (vide Amtsblatt des Kreiskommandos Stück II. Punkt 26) erfolgte Regelung) (42 H. (15 Kop.) per 1 Kg. resp. 17 H. (6 Kop.) per 1 russ. Pfund) auch fernerhin in Kraft.

Das Salz darf im Namen des M. G. G., derzeit ausschliesslich nur durch den galiz. Landesausschuss. bezw. dessen Landessalzverschleissamt in Krakau (Smoleńska 12) in das, unter der öst. ung. Militärverwaltung stehende Gebiet Polens eingeführt werden.

Dieses Salz wird ausschliesslich nur durch die gal. k. k. Grenzollämter eingeführt und verzollt.

Die, auf das in Rede stehende Salz, sich beziehenden Frachtbriefe, müssen nebst der Verzollungsklausel des betr. k. k. Zollamtes, den Aufdruck einer Rundstampiglie von dem Inhalte: „Krajowe Biuro (Zarząd) sprzedaży soli w Krakowie (Lwowie)“ tragen und werden vom Leiter des Landessalzverschleissamtes Landesrate Herrn Dr. Stan. Miziewicz bzw. dessen Vertreter dem Oberbuchhalter Herrn Waśniewski gefertigt.

Alle Salzsendungen ohne solche Frachtbriefe oder sonst anderer Herkunft, werden als **verbotswidrig eingeführt** betrachtet und unterliegen somit der Beschlagnahme.

Das beschlagnahmte Salz wird dann an den h. a. bestätigten Grossverschleisser gegen sofortigen Baarerlag Verkauft.

90.

Kundmachung betreffs der Immobiliarsteuerveranlagung in Wierzbnik.

Mit Beschluss der städtischen Kommission für die Immobiliarsteuerveranlagung vom 1. August 1917 wurden die Grenzen des, der Immobiliarsteuer unterliegenden Teritoriums, folgendermassen festgestellt:

a) in der süd — westlichen Richtung verlauft diese Grenze über die Eisenbahnstrecke und den jüdischen Friedhof bis zum Dorfe Wanacya und im weiteren Verlaufe bis zum Dorfe Starachowice kolonia.

b) von der Westseite reicht sie ausserhalb des Teritoriums der städtischen Ansiedlung Wierzbnik und der Holzsäge Hellers, bis an die Linie, welche alle der Starachowitzerfabrik angehörenden Gebäuden umfasst. (Alle diese Gebäuden wurden in einem separat verfertigten Plan aufgenommen.)

c) von der Nordseite reicht sie bis zu der Eisenerzgrube und dem Starachowitzerwalde, ferner verlauft sie bis zu dem von Majówka führenden Wege und den Starachowitzerwäldern sammt der Mühle Juszczyks.

d) von der Ostseite reicht sie bis dem Försterhause der Starachowitzerwälder.

e) von der Südseite wird die Grenze durch Łuczkiewiczs Mühle und die Staats- und Starachowitzerwälder gebildet.

Die Städtische Ansiedlung Wierzbnik sammt den, der Starachowitzeraktiengesellschaft gehörenden Fabriksgebäuden, ist von den der Gemeinde Styków angehörenden Liegenschaften umgeben.

91.

Bewachung der Befestigungsanlagen an der Weichsel.

Mit 31. August l. J. werden die weiteren Befestigungsarbeiten an der Weichsel eingestellt, die militärische Sicherung der Befestigungsanlagen aufgelassen und die Bewachung derselben jenen Gemeinden übertragen, innerhalb welcher die Befestigungen aufgeführt sind.

Ich beauftrage die Gemeindeämter, die Bevölkerung durch entsprechende Kundmachungen zu belehren, dass jede boswillige Beschädigungen der Befestigungsanlagen und Diebstahl an Material, namentlich aber an Holz und Stacheldraht atreng verboten ist, dass auch die Schaffung von Durchgängen, Strassen und Stegen durch die vor den Befestigungsanlagen eingerichteten Hindernisse verboten ist, dass die Überschreitung dieser Verordnung streng geahndet und bei Nichteinbringung der Täter die ganze betreffende Gemeinde mit Geldstrafen belegt wird.

Die Gemeindén, innerhalb welcher die Befestigungen aufgeführt sind, haben im Einvernehmen mit den zuständigen Feld. Gend. Post. Kommandos eine entsprechende Anzahl von Leuten zur Bewachung der Befestigungsanlagen im Bereiche der Gemeinde bei Tag und Nacht zu bestimmen.

Die Kosten der Erhaltung dieser Wache hat die betreffende Gemeinde zu decken.

Die Feldgendarmeriepostenkommandos haben durch Patrouillen die Tätigkeit der Wachen zu beaufsichtigen. Gleichzeitig ermächtige ich die Feldgendarmeriepostenkommandanten, die wahrgenommenen Übertretungen dieser Verordnung mit Straferkenntnissen zu bestrafen.

92.

Leitungsstörungen der Sprechverbindungen.

In der letzten Zeit sind wiederholt Störungen der interurbanen Telephonleitungen festgestellt worden.

Diese Störungen wurden teilweise durch Gewitterstürme Teilweise in böswilliger Absicht durch Zerschlagen der Isolatoren verursacht.

Es werden demnach folgende Massnahmen angeordnet:

1) Die morschen Pappeln und Weiden, welche die Telephonleitungen gefährden, sind umzulegen

2) Die Bevölkerung ist durch sehriftliche Kundmachungen und wiederholte mündliche Veröffentlichungen vor den böswilligen Beschädigungen der Telephonleitungen seitens Kindern und Erwachsenen, welche mit aller Strenge bastraft werden, zu warnen.

3) Wahrgenommene Schäden (herabhängende Drähte, Säulen und Isolatorenschäden) sind mit aller Beschleunigung dem nächsten Feldgendarmeriepostenkommando und von diesem der nächsten Telephonzentrale zu melden.

93.

Kundmachung.

Auf Grund des A. O. K. Erlasses M. V. 132.235/P. hat das k. u. k. M. G. G. in Lublin mit der Verordnung vom 14. Juli 1917 J. Nr. 17.730 für das k. u. k. Okupationsgebiet Polens den Umrechnungskurs mit 100 Rubel gleich Kronen 325 festgesetzt.

Auf Grund des A. O. K. Befehles Q. Nr. 124491 wurde der Umrechnungskurs des Rubels vom 1. August 1917 mit 3. Kronen festgesetzt.

94.

Kundmachung über die festgesetzten RICHT- und HÖCHSTPREISE pro Monat August.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen .				1 Pfund	1	70	
Lungenbraten . . .				„	2	—	
Schaffleisch				„	1	—	
Schweinefleisch . . .				„	2	40	
Roh Schinken ohne Knochen .				„	3	50	
Gekocht „ „ .				„	4	—	
Geräucherter Speck . .				„	3	20	
Grünspeck				„	3	20	
Schmeer				„	3	20	
Schweineschmalz . .				„	3	70	
Gewöhnliche Wurst .				„	3	—	
Krakauer „ .				„	3	50	
Presswurst . . .				„	2	80	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend . . .				1 Stück	8	—	
„ . . .				1 Pfund	--	90	
Enten lebend				1 Stück	5	—	
„ . . .				1 Pfund	1	30	
Hühner lebend . . .				1 Stück	3	60	
„ . . .				1 Pfund	1	60	
Truthühner lebend . .				„	1	80	
Karpfen ab Teich . .				„	1	50	
Hechte „ „ . .				„	1	60	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Mehlprodukte, Brot:							
Weizenmehl „A" . . .	1 Pfund	—	72	1 Pfund	—	77	
„ „B" . . .	„	—	60	„	—	66	
Roggenmehl . . .	„	—	55	„	—	59	
Roggenschrotmehl . . .	„	—	50	„	—	54	
Rollgerste gross . . .	„	—	52	„	—	56	
„ mittel . . .	„	—	57	„	—	61	
Roggenbrot „A" . . .				„	—	59	
„ „B" . . .				„	—	50	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz	1 Pfund	37	—	1 Pfund	1	—	
Bohnen	„	35	—	„	—	96	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:							
Milch am Marktplatz, Minimalfettgehalt 3% . . .				1 Liter	—	36	
Topfen				1 Pfund	—	50	
Tischbutter				„	3	50	
Kochbutter				„	2	80	
Eier beim Produzenten . .				„	—	12	
„ „ Kleinhändler . .				„	—	14	
Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffee gebrannt . . .				1 Pfund	9	—	
Tee				„	10	--	
Kakao				„	10	—	
Schokolade gew. . . .				„	10	—	
Tischsalz				„	—	17	
Pfeffer				„	8	80	
Schwämme getrocknet . .				„	5	—	
Essig				1 Liter	1	—	
Essigessenz				1 Pfund	8	—	
Zucker raffiniert . . .				„	1	28	Höchstpreis
Zucker nichtraff. . . .				„	1	24	
Honig				„	1	20	
Gemüse:							
Kartoffeln ab Verladestation .	1 Pud	7	50	1 Pfund	—	22	
Gelbe Rüben				„	—	22	
Rote Rüben				„	—	16	
Zwiebel	„	18	—	„	—	50	
Knoblauch				„	2	—	
Kopfkraut	„	7	—	„	—	20	
Petersilie				„	—	12	
Paradeisäpfel				„	—	30	
Kohlrüben				„	—	25	
Karfiol				„	—	40	
Gartenerbsen				„	—	50	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Gartensalat				1 Pfund	—	20	
Kohl				„	—	25	
Gurken.				„	—	12	
Gartenerbse				„	—	—	
Spinat				„	—	50	
Obst:							
Äpfel	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörrt . . .	„	25	—	„	—	70	
Pflaumen frische . . .				„	—	40	
Powidl	„	25	—	„	—	70	
Birnen				„	—	20	
Weichsel				„	—	50	
Kirschen				„	—	60	
Gartenerdbeeren . . .				„	1	—	
Himbeeren				„	—	30	
Heidelbeeren. . . .				„	—	30	
Frische Pilze				„	—	30	
Getränke:							
Schankwein				1 Liter	3	—	
„ 1/4 Liter (1 Glas) .				„	—	70	
Dessertwein				„	4 10	—	
Bier				„	1	80	
Bier				1/2 Liter	—	90	
Branntwein				1 Liter	5	45	
Rum				„	8	—	
Schlachtvieh:							
Ochsen (lebend) . . .	1 Pud	37	—				
Stiere (lebend) . . .	„	35	—				
Kühe (lebend) . . .	„	35	—				
Kälber (lebend) . . .	„	30	—				
Schweine (lebend) . . .	„	55	—				
Schafe (lebend) . . .	„	22	—				
Futterartikel:							
Heu lose	1 Pud	2	—				
Heu gepresst	„	2	35				
Stroh lose	„	—	64				
Pferdebohnen u. Wicke .	„	8	—				
Klee	„	2	50				
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:							
Hartes Brennholz:							
Scheitholz				1 Rm	9	90	
Prügelholz				„	6	90	
Ast u. Abfallholz . . .				„	4	90	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Weiches Brennholz:							
a) Kiefer, Lerche, Tanne, Fichte:							
Scheitholz				1 Rm	9		
Prügelholz				„	6	—	
Ast u. Abfallholz . . .				„	4	80	
b) Aspe, Weide, Pappel:							
Scheitholz				1 Rm	5	50	
Prügelholz				„	3	30	
Ast u. Abfallholz . . .				„	2	90	
Kohle grobe				1 Pud	1	20	
Nusskohle				„	1		
Koks				„	2	50	
Petroleum	1 Pud	11	50	1 Pfund	—	34	
Zündhölzchen . . .				1 Schacht	—	10	
Kernseife				1 Pfund	4	—	
„ S. S. V. . .				„	8	80	
Kriegsseife				„	2	—	
Kristalsoda				„	—	40	
Sohlenleder				„	30	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich im russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 3 K.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar 1917. (Verordnungsblatt № 29 vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

95.

Verlautbarung eines standrechtliche Urteiles.

Am 13. Juli l. J. wurde vom Standrechtlichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązek aus Zagórze, Kreis Dąbrowa und Ladislaus Półtorak aus Dąbrowa wegen des Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pawlik, in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu be-

mächtigen, die dort anwesende 17 jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolwer bedrochten und auf die Drohnung hin, 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14./VII. 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur 15-jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zwölf (12) Jahren verurteilt.

96.

Bestrafungen.

Im Monate Juli 1917 wurden nachbenannte Kaufleute vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bestraft.

Wegen unbefugter Überfuhr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen:

Szczerbatka Libe aus Kamienna mit 10 K. Geldstrafe oder 1 Tag Arrest.

Furmann Perla aus Wierzbnik mit 10 K. Geldstrafa oder 1 Tag Arrest.

Laufermann Chaim aus Ciepielów mit 20 K. Geldstrafe oder 2 Tage Arrest.

Cuker Leibus aus Radom mit 50 K. Geldstrafe oder 5 Tage Arrest.

Wegen unbefugten Eierhandel:

Szlifirz Florian aus Godów mit 50 K. Geldstrafe oder 5 Tage Arrest.

Błach Maria aus Skarżysko mit 30 K. Geldstrafe oder 3 Tage Arrest.

Wegen Übertretung der Zuckermonopolvorschriften:

Kerbel Estera aus Wierzbnik mit 50 K. Geldstrafe oder 3 Tage Arrest.

97.

VERZEICHNIS

der beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik in der Zeit vom 12/7 — 8/8 l. J. geschöpften Strafurteile, welche im Sinne der Vdg. des M. G. G. A. Nr. 121414/17 vom 25/3 l. J. zur Veröffentlichung gelangen.

F. Zhl.	Vor- und Zuname	Wohnort	Strafbare Tat	Strafe	Anmerkung
1.	Peter Wójtowicz	Jasieniec Solecki	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes durch Verwahrung eines russ. Gewehres und 3 Patronen	4 Jahre Kerkers mit Verschärfungen. Die Strafe wurde im Gnadenwege durch den k. u. k. Kreis als zuständigen Kommandanten auf 5 Monate Kerkers herabgesetzt.	K 142/17
2.	Agate Mania	Starachowice	Hat für 1 Pf. Wurst deren tarifmässiger Preis 3 K. per Pfund festgesetzt war,-4 K. verlangt.	1000 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle zu 3 Monaten Arrest.	K 141/17
3	Andrzej Czechowicz	Solec	Hat für 1/4 L. Bier deren tarifmässiger Preis mit 1 K 60 per Liter festgesetzt ist- 1 K verlangt u. bezahlt bekommen.	Geldstrafe von 150K im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tage Arrest.	K 143/17

98.

Steckbrief.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 1917 ist der hg. wegen Verbrechens des versuchten Diebstahls, zum schweren Kerker in der Dauer eines Jahres verurteilte Jan Bodzia, aus dem Vereins-Reserve-Spital des Roten Kreuzes in Radom entsprungen.

Bodzia ist in Zwoleń Kreis Kozienice, in Polen, im Jahre 1881 geboren, ebendahin zuständig und dortselbst wohnhaft, röm. kat., ledig, Sohn der Eheleute Antoni und Aniela, Fleischhauer von Beruf.

Er ist mittelgrosser Statur, untersetzt, hat dunkelbraune Haare, blonden Schnurrbart, graue Augen, braune Augenbrauen und Rundes volles Gesicht.

Die Beschreibung seiner Kleidung fehlt.

Alle Kreiskommanden, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Wierzbnik oder dem Vereins-Reserve-Spital des Roten Kreuzes in Radom zu überstellen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

HAHORKIEWICZ

Oberstleutnant.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.